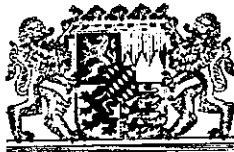


Oberlandesgericht München

Az.: 6 W 1245/13
7 O 2007/13 LG München I



In Sachen

Astragon Software GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Dirk Walner, Limitenstraße
67-78, 41236 Mönchengladbach
- Beteiligte zu 1 -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Nimrod**, Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.: 4010/13

gegen

- 1) [REDACTED], vertreten durch die Gesellschafterinnen [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED], diese vertre-
ten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]
- Beteiligte zu 2 -

- 2) [REDACTED]
- Beteiligter zu 3 und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Gestattung (§ 101 Abs. 9 UrhG)

erlässt das Oberlandesgericht München - 6. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht [REDACTED] den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am
Oberlandesgericht [REDACTED] am 12.08.2015 folgenden

Beschluss

1. Der Antrag des Beteiligten zu 3 festzustellen, dass der Beschluss der 7. Zivilkammer des
Landgerichts München I - 7 O 2007/13 - vom 29.1.2013 den Beschwerdeführer in seinen Rechten
verletzt, soweit darin der Beteiligten zu 2 gestattet worden ist, der Beteiligten zu 1 unter Verwen-
dung von Verkehrsdaten Auskunft über den Namen, Anschrift und die Benutzerkennung desjeni-
gen Inhabers eines Internetanschlusses zu erteilen, dem am 23.1.2013 um 19:57:05 CET die

- IP-Adresse [REDACTED] zugewiesen worden war, wird zurückgewiesen.
2. Der Beteiligte zu 3 hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
 3. Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf € 800,- festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit der Beschwerde vom 7.5.2013 (Eingang bei Gericht) wendet sich der Beteiligte zu 3 gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 29.1.2013, mit dem der Beteiligten zu 2 gestattet worden war, gegenüber der Beteiligten zu 1 Auskunft zu erteilen, welchen Kunden die in der beigefügten Anlage Ast 1 aufgeführten IP-Adressen zu den dort genannten Zeitpunkten zugeordnet waren, nachdem der Beteiligte zu 3 mit Schreiben vom 25.3.2013 wegen der Verletzung der ausschließlichen Nutzungsrechte der Beteiligten zu 1 an dem Computerspiel "Bus Simulator 2012" in Anspruch genommen worden war.

Er macht geltend, vom Landgericht seien die Voraussetzungen einer offensichtlichen Rechtsverletzung zu Unrecht angenommen worden. Der angefochtene Beschluss lasse keine konkreten IP-Adressensätze erkennen und enthalte damit keine eindeutigen Verkehrsdaten. Folglich beziehe der Beschluss weder die nachfolgend (im Antrag) genannte IP-Adresse noch eine andere IP-Adresse ein, welche zu dem angeblichen Anschluss des Beteiligten zu 3 führe. Die Anlage AST I, auf die der Beschluss Bezug nehme, sei unleserlich. Da von der Beteiligten zu 2 Auskunft erteilt worden sei, müsse diese eine andere IP-Adressenliste erhalten haben, die jedoch nicht Gegenstand des Auskunftsverfahrens gewesen sei.

Der Beschwerdeführer beantragt:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss der 7. Zivilkammer des Landgerichts München I - 7 O 2007/13 - vom 29.1.2013 den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt, soweit darin der Beteiligten zu 2 gestattet worden ist, der Beteiligten zu 1 unter Verwendung von Verkehrsdaten Auskunft über den Namen, Anschrift und die Benutzerkennung desjenigen Inhabers eines Internetanschlusses zu erteilen, dem am 23.1.2013 um 19:57:05 CET die IP-Adresse [REDACTED] zugewiesen worden war.

Das Landgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 26.6.2013 nicht abgeholfen. Die teilweise Unleserlichkeit der in der Anlage ASt 1 aufgeführten IP-Adressen habe sich jedenfalls nicht auf die Lesbarkeit derjenigen IP-Adresse ausgewirkt, die dem Beteiligten zu 3 seinen Angaben nach zuzuordnen sei. Hierbei handele es sich leicht erkennbar um die laufende Nummer der Anlage ASt 1. Die IP-Adresse sei bis auf die Ziffern und nachfolgend sehr gut lesbar. Die Ziffern und seien aber noch hinreichend lesbar. Ebenso verhalte es sich mit dem Datum und der Uhrzeit.

Die Beteiligte zu 1 hält die Beschwerde für unbegründet (Schriftsätze vom 20.6.2013 und vom 23.7.2013). Die konkreten Rechtsverstöße seien durch die Anlagen AST 1 und AST 4 glaubhaft gemacht. Soweit die Anlagen AST 1 nicht hinreichend lesbar sei, seien die konkreten Rechtsverletzungen zumindest aus der Anlage AST 4 zu entnehmen. Soweit der Beschluss auf die schlecht lesbare Anlage AST 1 Bezug nehme, liege lediglich ein Formmangel vor, der durch Berichtigung geheilt werden könne.

Der Internetprovider erteile die Auskunft stets aufgrund der Anlage AST 1 in digitaler Form.

Zu dem Nichtabhilfebeschluss sowie zu den Ausführungen der Beteiligten zu 1 hat der Beteiligte zu 3 mit Schriftsätzen vom 17.7.2013 und vom 15.8.2013 Stellung genommen, auf die verwiesen wird.

II.

1. Die Beschwerde des Beteiligten zu 3 ist gemäß § 101 Abs. 9 Satz 6 UrhG statthaft. Die Beschwerdebefugnis ergibt sich aus der materiellen Betroffenheit (§ 101 Abs. 9 Satz 4 UrhG, § 59 Abs. 1 FamFG). Dass sich die Hauptsache durch die Erteilung der Auskunft bereits erledigt hat, steht dem nicht entgegen, weil der Beschwerdeführer aufgrund des hinreichend schweren Grundrechtseingriffs ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG an der Feststellung der etwaigen Rechtswidrigkeit der Auskunftserteilung hat (vgl. BGH GRUR 2013, 536 - Die Heiligtümer des Todes).

Die Beschwerde ist zulässig. Die Beschwerdefristen des § 63 Abs. 3 FamFG gelten nicht für Beschwerden von Anschlussinhabern gegen die Gestattung der Auskunftserteilung nach § 101 Abs. 9 UrhG (BGH aaO - Die Heiligtümer des Todes). Einer Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag bedarf es daher nicht.

2. In der Sache bleibt die Beschwerde ohne Erfolg.

a. Das Landgericht hat im Nichtabhilfebeschluss zutreffend darauf abgestellt, dass eine Verletzung der Rechte des Beteiligten zu 3 nur dann angenommen werden könnte, wenn die unter der laufenden Nummer ■ der Anlage ASt 1 aufgeführten Angaben nicht lesbar sind und es auf die Unleserlichkeit anderer Teile der Anlage ASt 1 nicht ankommt.

Ob der Beteiligte zu 3 tatsächlich für die mit Anspruchsschreiben vom 25.3.2013 geltend gemachte Rechtsverletzung verantwortlich ist (siehe die Ausführungen im Schriftsatz des Beteiligten zu 3 vom 17.7.2013, Seite 2 sowie im Schriftsatz vom 15.8.2013, Seite 1), ist im Gestattungsverfahren nicht zu prüfen und hierauf kann folglich auch eine Beschwerde nicht gestützt werden.

b. Der Senat teilt allerdings nicht die Auffassung, dass die dritte Ziffer der fraglichen IP-Adresse als ■ noch hinreichend lesbar ist, denn die zu beauskunftenden Daten müssen eindeutig bezeichnet sein. Die IP-Adresse, ebenso wie Datum und Uhrzeit müssen zweifelsfrei feststehen. Dies trifft auf die IP-Adresse nicht zu, da, wie vom Beteiligten zu 3 zu Recht geltend gemacht wird, die vermeintliche ■ durchaus auch als ■ gedeutet werden kann.

a. Der Beschluss des Landgerichts nimmt im Tenor auf die von der Beteiligten zu 1 vorgelegte Anlage ASt 1 Bezug, in der in tabellarischer Auflistung 161 IP-Adressen, das Datum sowie die Uhrzeit (nach Stunden, Minuten und Sekunden) sowie der Client und der Dateiname aufgelistet sind. Die Angabe des genauen Datums einschließlich der Uhrzeit nach Sekunden ist von maßgeblicher Bedeutung für die zuverlässige Ermittlung desjenigen Nutzers des Dienstes der Beteiligten zu 2, da sich die Zuteilung einer bestimmten IP-Adresse nur so exakt ermitteln lässt. Ebenso führt jede Abweichung bei der Bezeichnung der Zahlenfolge bei der IP-Adresse zu einem unzutreffenden Ergebnis.

Durch die Bezugnahme auf die Anlage ASt 1 und der Beifügung zum Beschluss werden diejenigen IP-Adressen und Zeitpunkte bezeichnet, hinsichtlich der der Beteiligten zu 2 eine Auskunftserteilung gegenüber der Beteiligten zu 1 unter Verwendung von IP-Adressen nach § 101 Abs. 9 UrhG gestattet wird. Zur eindeutigen Festlegung der zu beauskunftenden Daten müssen die hierfür erforderlichen Angaben zweifelsfrei dem Beschluss - hier der in Bezug genommenen Anlage - zu entnehmen sein. Die Anforderungen, die § 38 Abs. 2 Nr. 3 FamFG hinsichtlich der Beschlussformel an den Inhalt des Beschlusses stellt, entsprechen den Anforderungen an die Urteilsformel im Sinne von § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO (vgl. Zöller/Feskorn, ZPO, 30. Aufl., § 38 FamFG Rn. 10). Die Angaben in anderen Anlagen, auf die im Beschluss nicht Bezug genommen wird, wie etwa die Anlage ASt 4, ist hierfür unbehelflich.

Soweit die Beteiligte zu 1 darauf verweist, der Internetserviceprovider erteile die Auskunft stets aufgrund der Anlage ASt 1 in digitaler Form, ändert dies an den vorstehend dargestellten Anforderungen an die eindeutige Bezeichnung der zu beauskunftenden Daten im Beschluss des Gerichts nichts. Eine Anlage ASt 1 in digitaler Form lag dem Antrag der Beteiligten zu 1 vom 28.1.2013 nicht zu Grunde. Vielmehr wurde die Anlage ASt 1 als Telefax von der Beteiligten zu 1 in teilweise nicht lesbarer Form vorgelegt. Auf diese Anlage wurde vom Gericht Bezug genommen. Da die Anlage ASt 1 in digitaler Form somit nicht Bestandteil des Beschlusses war, ist sie für die Frage, ob die Beschlussformel den Anforderungen des § 38 Abs. 2 Nr. 3 FamFG entspricht, nicht von Bedeutung.

c. Dies verhilft der Beschwerde in Gestalt des Feststellungsantrags jedoch nicht zum Erfolg.

Ein Urteil bzw. ein Beschluss, dessen Tenor Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten im Sinne von § 319 ZPO bzw. § 42 FamFG enthält, unterliegt nicht deshalb auf ein Rechtsmittel hin der Aufhebung. Folglich kann auch nach eingetretener Erledigung - Erteilung der Auskunft durch die Beteiligte zu 2 - nicht die begehrte Feststellung ausgesprochen werden.

Ebenso wie ein Urteilstenor, der aufgrund eines Schreibversehens etwa eine unrichtige oder unleserliche Zahlenangabe enthält, kann ein Beschlusstenor gemäß § 42 FamFG berichtigt werden, wie von der Beteiligten zu 1 zutreffend geltend gemacht wird, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das Landgericht dem Antrag der Beteiligten zu 1 hinsichtlich aller geltend gemachten Rechtsverletzungen entsprechen wollte. Entgegen der Auffassung des Beteiligten zu 3 (Schriftsatz vom 15.8.2013) ist damit auch keine inhaltliche Korrektur des Beschlusses verbunden, denn - wie ausgeführt - wollte

das Landgericht dem Antrag der Beteiligten zu 1 auch in Bezug auf die streitgegenständliche IP-Adresse (jeweils laufende Nr. ■■■ der Anlage ASt 1 und der Anlage ASt 4) entsprechen. Dass die Auskunftserteilung durch die Beteiligte zu 2 bereits erfolgt ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Denn selbst wenn die der Beteiligten zu 2 - nach dem Vorbringen der Beteiligten zu 1 - für die Auskunftserteilung übermittelte Aufstellung der zu beauskunftenden IP-Adressen in digitaler Form inhaltlich von der Liste gemäß Anlage AST 1 abgewichen wäre, würde dies die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Landgerichts nicht beeinflussen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 84 FamFG.

4. Die Festsetzung des Geschäftswerts ergibt sich aus § 30 Abs. 2 Satz 2 KostO.

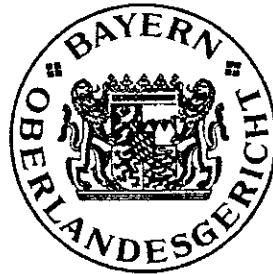
5. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 70 Abs. 2 FamFG) liegen nicht vor.

gez.



Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 14.08.2015


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig